



HVBG

HVBG-Info 18/1992 vom 23.07.1992, S. 1646 - 1647, DOK 543.1

**Anforderung an Darlegungslast beim Anspruch auf Kontokorrentsaldo  
(§ 355 HGB; §§ 767, 770 Abs. 2 BGB) - BGH-Urteil vom 28.05.1991  
- XI ZR 214/90**

1. Verlangt der Kläger den Kontokorrentsaldo, ohne ein Anerkenntnis des Beklagten darzutun, so muß er die der Saldoberechnung zugrundeliegenden gegenseitigen Ansprüche und Leistungen so substantiiert darlegen, daß dem Gericht eine vollständige rechnerische und rechtliche Überprüfung möglich ist. Dazu genügt (zunächst) die Darlegung des Saldos in einem bestimmten Zeitpunkt und danach etwa eingetretener Änderungen. Näheres Vorbringen zu den im Saldo zusammengefaßten gegenteiligen Ansprüchen und Leistungen ist erst dann und insoweit geboten, als der Beklagte den Saldo bestreitet.
2. Ein formularmäßiger Verzicht des Bürgen auf die Einrede der Aufrechenbarkeit umfaßt nicht den Einwand unzulässiger Rechtsausübung. Dieser Einwand steht dem verbürgten Anspruch insoweit entgegen, als dem Hauptschuldner ein Schadensersatzanspruch aus positiver Vertragsverletzung bei der Verwertung von Sicherungsgut gegen den Gläubiger zusteht.

BGH, Urt. v. 28.5.1991 - XI ZR 214/90 (Celle)